



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2005

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen
Universitätskliniken und anderer Vorschriften
Drucksache 16/4390**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 13 wird § 25a wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. das Betriebsvermögen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6),"

bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Universitätsklinikum in privater Rechtsform muss mit den aufgrund der Vereinbarung nach § 15 zu konkretisierenden Aufgaben nach § 5 Abs. 1 beliehen werden und untersteht insoweit der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die zwischen dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform einerseits und der jeweiligen Universität und ihrem Fachbereich Medizin andererseits zu schließende Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Beleihung kann auch Aufgaben nach § 22 Abs. 5 Satz 1 umfassen. Das Ministerium wacht darüber, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, und insbesondere darüber, dass das Universitätsklinikum in privater Rechtsform die Freiheit in Forschung und Lehre wahrt und jederzeit sicherstellt, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die in § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können. Es kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen, insbesondere

1. Informationen und die Vorlage von Unterlagen auf Kosten des Universitätsklinikums in privater Rechtsform anfordern,
2. die Geschäftsräume des Universitätsklinikums in privater Rechtsform betreten,
3. rechtswidrige Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und
4. die Erfüllung der dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform obliegenden Pflichten innerhalb angemessener Frist verlangen.

Anträge auf rechtsaufsichtliche Prüfung sind binnen angemessener Frist zu bescheiden.

Die Kosten der wahrzunehmenden Aufgaben regelt die Vereinbarung nach § 15. § 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 findet Anwendung, solange das Land alleiniger Gesellschafter des Universitätsklinikums in privater Rechtsform ist."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nach § 15" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort "Fachbereich" das Wort "jeweiligen" eingefügt.

cc) Als Satz 3 wird eingefügt:

"Das für die medizinische Ausbildung nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen erforderliche Fächerspektrum in der klinischen Medizin ist zu gewährleisten."

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

ee) In dem neuen Satz 5 wird vor dem Wort "Fachbereich" das Wort "jeweilige" eingefügt.

ff) Als Satz 6 wird eingefügt:

"Hierzu ist die Teilnahme des jeweiligen Dekans an den Sitzungen der Geschäftsleitung des Universitätsklinikums in privater Rechtsform mit beratender Stimme und einem Antragsrecht vertraglich sicherzustellen."

gg) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 7 und 8.

hh) Dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Darüber hinaus ist das Land verpflichtet, durch vertragliche Regelungen mit dem Erwerber der Anteilsmehrheit dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb des Universitätsklinikums in privater Rechtsform sowohl den Anforderungen von Forschung und Lehre als auch denjenigen der Krankenversorgung genügt. Es sind insbesondere geeignete Vorkehrungen verfahrensrechtlicher oder organisatorischer Art zu treffen, dass zwischen Fachbereich und Universität einerseits und Universitätsklinikum in privater Rechtsform andererseits kooperative Entscheidungswege ermöglicht werden."

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte "und auf Vorschlag des Wissenschaftsrates" gestrichen.

bb) Dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

"Beschlüsse der Schlichtungskommission unterliegen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst."

2. In Nr. 14 wird § 26 wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

"Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:"

b) Dem § 98 Abs. 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Bei der Umwandlung eines Universitätsklinikums von einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432) üben die zum Stichtag des Formwechsels amtierenden Mitglieder der Personalräte in Marburg und Gießen bis zur Konstituierung von Betriebsräten, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten ab dem Formwechsel, die Rechte und Pflichten eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fas-

sung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), im Sinne eines Übergangsmandates aus. Die Geschäfte des Gesamtbetriebsrates werden im Wege eines Übergangsmandates bis zur Dauer von sechs Monaten von den Mitgliedern der Personalräte wahrgenommen. Vorstehendes gilt entsprechend für die Jugend- und Ausbildungsvertretung, die Schwerbehindertenvertretung und weitere Interessenvertretungen der Mitarbeiter. Bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Gießen und Marburg anwendbare Dienstvereinbarungen und Regelungsabreden, einschließlich etwaiger Gesamtdienstvereinbarungen, gelten nach dem Formwechsel als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes und als Regelungsabreden fort, bis sie durch die Betriebsparteien anerkannt, geändert oder aufgehoben werden."

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 51 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass die Funktion hauptamtlich wahrgenommen wird. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von nicht weniger als 6 Jahren vorgesehen werden."

2. In Nr. 1 wird § 57 wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

"Nach Behandlung durch die zuständigen Hochschulgremien wird das Universitätsklinikum in Angelegenheiten der klinischen Medizin um Zustimmung gebeten."

b) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Der Widerspruch ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität schriftlich zu begründen."

Begründung:

Zu Nr. I

Zu Nr. 1 a aa

Die Regelung stellt klar, dass die zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke dem Universitätsklinikum auch nach der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung gestellt bleiben, solange das Land alleiniger Gesellschafter ist. Bei Veräußerung der Mehrheit der Gesellschaftsanteile an einen privaten Dritten sind über die betriebsnotwendigen Grundstücke vertragliche Regelungen (z.B. Erbpachtverträge) zu treffen.

Zu Nr. 1 b

Der Absatz wird um einige Klarstellungen ergänzt und aus Gründen der Übersichtlichkeit im Ganzen neu gefasst.

Die Beleihung erfolgt durch den Abschluss des Kooperationsvertrages nach § 15 als öffentlich-rechtlichem Vertrag im Sinne der §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, dem das Ministerium zustimmt. Die Beleihung ist zwingende Voraussetzung für die verfassungsrechtlich gebotene Rechtsaufsicht gegenüber dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform; die Entscheidung über die Beleihung steht nicht im Ermessen des Ministeriums. Eine rechtsaufsichtliche Prüfung von Sachverhalten oder beabsichtigten Maßnahmen des Universitätsklinikums in privater Rechtsform ist jederzeit möglich und, beim Vorliegen von Anhaltspunkten, dass das Universitätsklinikum in privater Rechtsform seine Pflichten gegenüber den Universitäten verletzt, auch geboten. Das Tätigwerden der ministeriellen Rechtsaufsicht erfolgt entweder aufgrund einer Anrufung des Ministeriums oder von Amts wegen. Ein Antrag auf rechtsaufsichtliche Prüfung ist unabhängig davon, ob eine Rechtsverletzung vorliegt oder droht, binnen angemessener Frist durch das Ministerium zu bescheiden.

Außerdem wird klargestellt, dass Gegenstand des Kooperationsvertrages und der Beleihung auch Aufgaben der Personalverwaltung für das gestellte Personal im Landesdienst sein kann.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 wird auf die Begründung zu Nr. I.1 a aa verwiesen.

Zu Nr. 1 c aa

Die Aufgabenerfüllung des Universitätsklinikums in privater Rechtsform wird nicht allein durch die Vereinbarung nach § 15, sondern durch das gesamte mit einem privaten Klinikumsbetreiber zu schließende Vertragswerk sichergestellt.

Zu Nr. 1 c cc

Auf Anregung des Wissenschaftsrates wird klargestellt, dass das für die Ausbildung erforderliche Fächerspektrum der klinischen Medizin eine zwingende Strukturvorgabe darstellt.

Zu Nr. 1 c ff

Die Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht stellt die zur Wahrung der Belange von Forschung und Lehre durch die Dekane erforderliche umfassende Information sicher. Gleichzeitig werden die Dekane in die Lage versetzt, aus ihrer Sicht drohende Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre durch Anrufung der als Gesellschaftsorgan vorgesehenen Ständigen Kommission für Forschung und Lehre sowie der Schlichtungskommission nach § 25a Abs. 4 oder der Rechtsaufsicht unmittelbar abzuwehren. Solange die angerufene Stelle keine Entscheidung getroffen hat, trägt das Universitätsklinikum in privater Rechtsform das Risiko, insbesondere hinsichtlich der Kosten, für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit der Maßnahme rechtskräftig festgestellt wird.

Diese Ergänzung entspricht einer Anregung des Wissenschaftsrates, im Gesetz einen wirkungsgleichen Mechanismus für die Sicherung der Belange von Forschung und Lehre zu regeln, falls eine stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekane in der Geschäftsführung nicht vorgesehen wird.

Die landesgesetzliche Vorgabe kann nur verfahrensrechtlicher Natur sein, das heißt eine Verpflichtung zu einer entsprechenden vertraglichen Regelung begründen, da unmittelbare Regelungen zur Ausgestaltung der Gesellschaft der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen würden.

Zu Nr. 1 c hh

Die Ergänzung entspricht einer Anregung des Wissenschaftsrates.

Es wird klargestellt, dass zwischen Land und Erwerber vertragliche Regelungen getroffen werden, die den Betrieb des Universitätsklinikums sowohl hinsichtlich der Belange von Forschung und Lehre als auch der Belange der Krankenversorgung sicherstellen. Gegenstand dieser Verträge sind insbesondere die Ziele der Zusammenarbeit, die qualitative und strukturelle Ausgestaltung des Versorgungsauftrags, die Strukturentwicklung der Hochschulmedizin, die Zustimmung des Landes zu strukturellen Änderungen des Universitätsklinikums und Verfügungen des Mehrheitsgesellschafters über Anteile der Gesellschaft, die Kapitalausstattung der Gesellschaft, die Sicherung von Beschäftigteninteressen sowie die Regelung des Heimfalls des Universitätsklinikums an das Land bei Insolvenz der Gesellschaft oder des Mehrheitsgesellschafters als das Land bei schwerwiegende, eine Kündigung rechtfertigende Verletzungen der vertraglichen Pflichten durch den Mehrheitsgesellschafter. Für eine kooperative Entscheidungsfindung soll durch die "Ständige Kommission für Forschung und Lehre (SKFL)" als Organ der Gesellschaft Sorge getragen werden.

Zu Nr. 1 d aa

Der Wissenschaftsrat möchte selbst kein gesetzliches Vorschlagsrecht.

Zu Nr. 1 d bb

Der Satz dient der Klarstellung, dass die Rechtsaufsicht des Ministeriums auch die Beschlüsse der Schlichtungskommission erfasst.

Zu Nr. 2 a

Das HPVG wurde durch das Dritte Verwaltungsstrukturgesetz geändert.

Zu Nr. 2 b

Die Regelung war ursprünglich im Entwurf einer Verordnung zur Umwandlung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg in eine GmbH vorgesehen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch in einem Gesetz getroffen werden.

Für die Frauenbeauftragte kann eine entsprechende Regelung nicht getroffen werden, da das Hessische Gleichberechtigungsgesetz nur für den Bereich der hessischen Landesverwaltung gilt. Für das gestellte Landespersonal wird es auch nach der Umwandlung in eine GmbH weitergelten; für das Personal des Universitätsklinikums in privater Rechtsform soll die Bestellung einer Frauenbeauftragten vertraglich vereinbart werden.

Für die Schwerbehindertenvertretung ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, das SGB IX gilt als Bundesgesetz gleichermaßen für die Landesverwaltung als auch für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zu Nr. II

Zu Nr. 1

Die Einfügung entspricht einer Anregung des Wissenschaftsrates für die medizinischen Fachbereiche. Sie ist allgemein formuliert, da durch hauptamtliche Dekane ein Anstoß zu einem professionellen Fachbereichsmanagements insbesondere bei größeren Fachbereichen gegeben werden soll.

Zu Nr. 2 a

Die Änderung entspricht einer Anregung des Wissenschaftsrates zur Klärstellung.

Zu Nr. 2 b

Da die Präsidentin oder der Präsident den Ruf erteilt (§ 72 Abs. 2 Satz 3 HHG), ist die Einlegung und Begründung des Widerspruchs auf Hochschulebene.

Wiesbaden, 29. November 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)